

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Memmen oder gar Feinden der Sache der Freiheit vergrößern zu wollen, statt jenem klugen Grundsatz zu folgen: bei jeder grossen Unternehmung alle Feigherzigen zu entfernen und nur so viele Vertheidiger zählen zu wollen als sie würdige und also auch muthige Söhne hat.

In Erwägung endlich, daß gegen Falschwerber in Helvetien schon hinlangliche und selbst zweckmäßige Gesetze vorhanden sind, beschließt der grosse Rath über die Botenschaft des Direktoriums vom 10. Nov. in der ruhigen Zubericht auf die unverwelkete Würde und Vaterlandsliebe der helvetischen Nation zur Tagesordnung zu gehen.

Capani freut sich über die schöne Meinung welche die Kommission von dem Patriotismus der jungen Bürger hat; er glaubt aber auf diese Art würde die junge Mannschaft irre geführt, und zur Auswanderung verleitet werden können, er begehrt also Tagesordnung über dieses Gutachten, und daß man eine neue Kommission über diesen Gegenstand niederlege. Erlacher folgt auch Capani, weil die jungen Leute meist durch ihre Eltern verführt und zur Auswanderung verleitet werden, und an diesem gehindert werden müssen. Custor kann auch dem Gutachten nicht beistimmen, weil die jungen Bürger nicht bloß aus Feigherzigkeit auswandern, bittet aber daß man den Gegenstand der gleichen Kommission zurückweise. Pellegrini glaubt, Verachtung von Seite des Gesetzgebers sey oft weit wirksamer als die strengsten Gesetze: so habe einst ein Gesetzgeber Griechenlands, als er vernahm daß die Pfote des Tempels von Samos befestigt worden war, gesagt: es ist den Einwohnern von Samos erlaubt schweinisch zu seyn; und von diesem Augenblick an betrachteten diese Insulaner die Unreinlichkeit als eines der größten Vergehen. Er begehrt daher eine Proklamation, die dem helvetischen Volke anzeige, daß jeder Bürger der der Nachkommenschaft Tods unwürdig seyn, und sich als ein schlechter feiger Bürger betragen will, Freiheit habe auszuwandern. Räf sagt, wann es wahr ist daß die auswandernden jungen Bürger aus Feigherzigkeit weggehen, so wünsche ich dem Vaterlande über ihre Auswanderung Glück allein man weiß daß der Fanatismus und der Aristokratismus thätig sind unter uns, und diese, nicht die Feigherzigkeit, machen viele jungen Bürger auswandern; man muß daher jenen Feinden der Freiheit entgegenwirken, daher begehre ich Rückweisung an die Kommission, damit sie uns einen bestimmten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Lacoste unterscheidet zweierlei Arten von Bürgern, solche welche ihre Pflicht thun, und solche welche sich derselben entziehen; da er nun nicht will daß jene für diese arbeiten, so fodert er auch von der Kommission ein Gesetz, welches allen die gleichen Pflichten auflege. Michel stimmt Räf bei, weil alle Bürger

gleich sind, und also auch an den gleichen Knopf müssen gebunden werden, um das Vaterland zu vertheidigen. Regli unterstützt den Rapport, weil Verachtung wirksamer als strenge Gesetze über ähnliche Gegenstände wirken. Huber würde der Kommission beistimmen, wenn wirklich nur Feigherzige auswandern würden, allein solche große Wirkungen von bloßen Erklärungen sind nicht überall zu erwarten, und können nur da vermuthet werden, wo das Volk durch lange Bildung für große Empfindungen empfänglich gemacht wurde. Er glaubt daher einer solchen Erklärung müsse noch die Drohung beigefügt werden, daß diejenigen welche das Vaterland verlassen, nie mehr in dasselbe zurückkehren sollen, und fodert sofort Rückweisung an die Kommission. Trösch stimmt dem Gutachten bei, obgleich er zuerst gewünscht hat, daß man die Eltern für ihre auswandernden Söhne verantwortlich machen, und ihr Vermögen confisciren sollte, welches aber die Kommission etwas zu streng fand. Koch sieht die Sache für sehr wichtig an, und mißbilligt das Benehmen des Direktoriums in dieser Sache von Anfang bis zu Ende, weil dieselbe auf solche Art ausgeführt wurde, daß überall in ganz Helvetien dadurch Mißverständnisse bewirkt, und das Direktorium dadurch veranlaßt wurde, durch eine Proklamation diese Mißverständnisse zu heben: machen wir nun ein Gesetz wider die Entfernung junger Bürger, so wird die allmächtige Beruhigung welche durch die Proklamation des Direktoriums bewirkt wurde, auf einmal wieder gestöhrt, und allen Uebelgesinnten wieder voller Anlaß gegeben neue Unruhen zu bewirken. Erst wann allenfalls das Vaterland wirklich der Hülfe seiner Bürger bedarf, kann es nothwendig werden, irgend eine Massregel zu treffen; vorher aber wäre jedes Gesetz hienüber voreilig und gefährlich, weil dadurch die Gemüther aufs neue gespannt würden, daher stimmt er zum Gutachten. Schlumpf bedauert das Unglück welches diese Kommission hat, und wollte ihr Benehmen vertheidigen, aber Koch ist ihm sehr zweckmäßig zuvor gekommen, und daher stimmt er aus voller Ueberzeugung zum Gutachten. Erlacher hat immer lieber wann die Feuerspritzen auf dem Platz sind, ehe ein Brand ausbricht, als wann sie zu spät kommen; er stimmt daher Pellegrini und Hubern bei.

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß es von außerordentlicher Wichtigkeit für das Vaterland seye, daß dasselbe durch

Bürger bedienet werde, denen es sein Zutrauen schenken kann;

Erwägend, daß in Helvetien sehr viele Bürger sind, die durch eine unbestechbare Rechtschaffenheit, ausgezeichnete Takte, und durch eine erprobte Unabhängigkeit an die Konstitution verdienen, Stellen bei derselben zu bekleiden;

Erwägend, daß der Mangel von Empfehlungen und ihre Entfernung ihnen Mittel und Wege abzuschneiden kann, sich um die Stelle zu bewerben und ihre Dienste anzubieten;

Erwägend, daß es höchst nothwendig sey, diese Hindernisse wegzuräumen, und dem bescheidenen schüchtern Verdienste Gelegenheit zu geben, sich bekannt zu machen;

Beschließt:

1) Sobald einige Stellen, es seye in dem Bureau des vollziehenden Direktoriums, in denjenigen der verschiedenen Ministerien und der Regierungstatthalter erledigt sind, so soll eine Ankündigung davon durch das Bulletin oder durch die Zeitungen geschehen.

2) Diese Ankündigung soll die Obliegenheiten der Stellen, so wie den Titel und die Besoldung derselben anzeigen, und die Einladung enthalten, sich bei dem Oberschreiber (Chef de Bureau) in Monatsfrist einschreiben zu lassen.

3) In jedem Bureau oder Departement soll ein Buch unter dem Titel: Register der Kandidaten, geführt werden, in welches die Namen aller derjenigen getragen werden sollen, die ihre Dienste angeboten haben, oder haben anbieten lassen. Diese Einschreibung wird in kurzem die sie betreffenden Bemerkungen, und insbesondere Namen und Beruf der Bürger enthalten, die sie empfohlen hatten.

Diese Empfehlungen sollen unterschrieben seyn und auf das Bureau niedergelegt werden.

4) Die Register der Kandidaten sollen den sich anmeldenden Bürgern offen stehen, und der Monat angezeigt werden, in welchem sie sich eingestellt haben; wovon ihnen dann ein Auszug nicht verweigert werden kann.

5) Nach Verfluß eines Monats soll die Stelle vergeben werden jedoch so, daß weder das Vollziehungsdirektorium sein Generalsekretair, die Minister, die Regierungstatthalter, noch die Oberschreiber und alle Dienstleute, denen es zukommt, Stellen zu vergeben, gehalten seyn, unter den eingeschriebenen Kandidaten zu wählen, wenn das Gesetz ihnen deshalb nicht eine Verpflichtung aufliegt.

6) Die Ernennung des neuen Angestellten soll in dem gleichen Bulletin angekündigt, und dabei zugleich angezeigt werden, ob der Erwählte aus der Zahl der eingeschriebenen Kandidaten genommen worden seye.

7) Jedes Jahr vom 1ten December bis 1sten Januar sollen die Minister und Oberschreiber die Verzeichnisse ihrer Angestellten bekannt machen, und ihr Alter, ihre Verrichtungen, ihren Geburtsort und die Zeit ihrer Erwählung beisetzen.

8) Die Verwaltungskammern sind eingeladen, sich in dem, so sie anbetrifft, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Beschlusses zu richten.

Also beschlossen in Luzern den sechzehnten Wintermonat des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht. (1798)

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Anzeige.

Man verlangt im Bureau des Vollziehungsdirektoriums einen deutschen Sekretair, Redakteur, der diese Sprache rein und in einem guten Styl schreiben, die französische Sprache wohl und wo möglich auch die italienische Sprache verstehen. Er muß von einer ausgezeichneten Rechtschaffenheit und Verschwiegenheit seyn; von einem Patriotismus der niemals verdächtig war und von guten Sitten. Seine Verrichtungen würden bestehen in Aufsätzen in deutscher Sprache und Uebersetzungen aus dem Französischen. Sein Gehalt ist noch nicht bestimmt; er würde aber seinen Fähigkeiten angemessen seyn, und ihm ein angenehmes Auskommen gewähren. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, sind zufolge des Beschlusses vom 1sten November eingeladen dem Generalsekretair ihre Namen, Alter und bisherigen Beruf bekannt zu machen. Die Stelle wird in einem Monat besetzt werden.

Luzern am 24ten November 1798.

Der Gen. Sec. des Direktoriums.
Mousson.